



Belegungsverpflichtung im Auslandsjahr im 11. Schuljahr

Wer das 11. Schuljahr im Ausland verbringen und nach seiner Rückkehr in den 12. Jahrgang eintreten möchte, muss dies bei der Schulleitung beantragen.

Während des Aufenthaltes müssen im Regelfall mindestens folgende Fächer erfolgreich belegt werden (ausreichend oder besser, Nachweis durch Zeugnis nötig):

Belegungsverpflichtungen im Ausland (Regelfall):

1. Die erste Fremdsprache (Englisch)
2. Die zweite Fremdsprache (Französisch, Latein oder Spanisch)
3. Ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (Erdkunde, Geschichte, Politik/Wirtschaft, Religion oder Philosophie)
4. Mathematik
5. Eine Naturwissenschaft (z. B. Biologie, Chemie, Informatik, Physik)

Alternative zur Belegung der Fremdsprachen:

Ist bezüglich der Fremdsprachen die Erfüllung der obigen Belegungsverpflichtungen nicht möglich, weil die erste oder zweite Fremdsprache im Ausland nicht belegt werden kann, gibt es eine Alternative. Diese Alternative sollte jedoch sehr gut überlegt werden, da sie Auswirkungen auf die Fächerbelegung in der Qualifikationsphase hat:

1. Eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein oder Spanisch) und
2. Eine (nach der 10. Klasse) neu begonnene Fremdsprache als Pflichtfremdsprache.

Hinweis: In der Qualifikationsphase muss diese neu begonnene Fremdsprache als gA-Kurs vier Semester vierstündig belegt werden. Ein derartiger Kurs wird nicht unbedingt an der Leibnizschule angeboten. Für das sprachliche Profil ab Jahrgang 12 können nur Fremdsprachen gewählt werden, die auch im 11. Jahrgang belegt wurden.

Überspringen

Die Klassenkonferenz kann im Einzelfall am Ende des 10. Jahrgangs das Überspringen der 11. Klasse beschließen. Die Auswirkungen sind in der folgenden Tabelle erläutert. Wenn die Eltern das Überspringen beantragen wollen, müssen sie den Antrag vor der Konferenz bei der Klassenleitung stellen.

Die Springerbemerkung wird erlassgemäß nur dann von der Zeugniskonferenz erteilt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im übernächsten Jahrgang vorausgesehen wird. Sie muss bei einem Notendurchschnitt von 2,0 und besser geprüft werden, kann aber auch in einem anderen Fall gegeben werden. Beim Springen nach dem 10. Jg. ist immer zu berücksichtigen, dass theoretisch



eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase beschlossen wird, die wegen der Einbringungsverpflichtung der Kurse bereits Abiturelevanz hat.

Verfahren bezüglich der Belegungsverpflichtungen bei einem Auslandsaufenthalt

Aufenthaltsdauer	Mit Springerbemerkung	Ohne Springerbemerkung
ein Jahr	<ul style="list-style-type: none">• Belegungsverpflichtungen für das Ausland müssen nicht erfüllt werden• Versetzung in Jg. 12 ist bereits beschlossen• Kein Zeugnis	<ul style="list-style-type: none">• Belegungsverpflichtungen müssen erfüllt werden (auch 2. Fremdsprache)• Kein deutsches Zeugnis, aber Bestätigung aus Ausland über erfolgreiche Erfüllung der Belegungsverpflichtung• Versetzung muss dann noch festgestellt werden
Erstes Halbjahr	<ul style="list-style-type: none">• Belegungsverpflichtungen müssen in der Zeit im Ausland nicht erfüllt werden. Im 2. Halbjahr gelten aber die normalen Belegungsverpflichtungen und Versetzungsbedingungen für die Einführungsphase (WP statt 2. FS möglich)• Normales Zeugnis• <u>Sonderfall</u>: Verlängerung des Aufenthaltes auf ein Jahr: dann würde die Springerbemerkung wirksam werden (s.o.)	<ul style="list-style-type: none">• Belegungsverpflichtungen müssen in der Zeit im Ausland nicht erfüllt werden. Im 2. Halbjahr gelten aber die normalen Belegungsverpflichtungen für die Einführungsphase (WP statt 2. FS möglich)• Versetzung wird basierend auf den Leistungen im 2. Hj. beschlossen.• Normales Zeugnis
Zweites Halbjahr	<ul style="list-style-type: none">• Sollte jemand eine Springerbemerkung haben, dann aber in den 11. Jahrgang gehen, um das 2. Hj. ins Ausland zu gehen, dann ist die Springerbemerkung nicht in Anspruch genommen worden und hat deshalb keine Wirksamkeit. Es gelten die Rahmenbedingungen „Ohne Springerbemerkung“.	<ul style="list-style-type: none">• Belegungsverpflichtungen für das Ausland müssen im 2. Hj. erfüllt werden (auch 2. Fremdsprache)• Kein deutsches Zeugnis, aber Bestätigung aus Ausland über erfolgreiche Erfüllung der Belegungsverpflichtung• Versetzung muss dann noch festgestellt werden